



**KITA-PORTAL-MV**

Portal für Kindertagesförderung  
in Mecklenburg-Vorpommern



## Frage des Monats Dezember 2009

### Frage:

Ich habe eine Frage zu den Schließzeiten in der Kita. In der Kita meines Sohnes gibt es jedes Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr sowie im Sommer Schließzeiten, im Sommer drei Wochen. Warum gibt es in anderen Kitas keine solche Schließzeit und es wird stattdessen ganzjährig betreut? Ich persönlich finde es nicht so einfach jedes Jahr zur Hauptsaison drei Wochen Urlaub zwangsverordnet zu bekommen und würde lieber meinen Urlaub selbst einteilen. Auch aus Kostengründen wäre mir die Nebensaison lieber oder wann auch immer man spontan einfach mal weg möchte! Sind diese Schließzeiten an feste Bedingungen der Stadt gekoppelt oder kann man das als gemeinsame Elterninitiative kippen?

### Antwort:

Schließzeiten im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr sind gängige Praxis vieler Einrichtungen und können zu einer großen Belastung für Familien werden. Derartige Regelungen zur Gestaltung der Öffnungszeit betreffen Fragen der internen Organisation. Solche internen Regelungen einer Kindertageseinrichtung variieren daher von Einrichtung zu Einrichtung.

#### 1. Elterninitiative gegen Schließzeiten

Eine „gemeinsame Elterninitiative“ ist im Rahmen von § 8 Abs. 4 KiföG M-V möglich. Danach soll der Elternrat in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung der regelmäßigen Öffnungszeiten, mitwirken. Möchten Sie, dass die Regelung zur Schließzeit Ihrer Einrichtung geändert oder sogar abgeschafft wird, sollten Sie sich also an den Elternrat Ihrer Einrichtung wenden.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 10 Abs. 1 KiföG M-V soll sich das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen u.a. organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Diese Regelung gilt insbesondere für die Gestaltung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen. Das Leistungsangebot, einschließlich der Öffnungszeiten, ist demnach an den Bedürfnissen der Mehrzahl der Kinder und der Familien zu messen.

Wenn Sie keine Änderung der Schließzeiten über den Elternrat der Einrichtung erzielen können, haben Sie noch die Möglichkeit, sich an Ihr Jugendamt zu wenden. Diesem obliegt die Aufgabe der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes, § 14 Abs. 1 KiföG M-V. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat das Jugendamt den (objektiven) Bedarf der Eltern für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Dabei sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Eltern insgesamt zu berücksichtigen.

## 2. Individueller Anspruch auf Betreuung

Der Anspruch Ihres Kindes auf ganzjährige, bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung - ohne Einschränkung durch eine Schließzeit der Kita - besteht nach den §§ 3 und 4 KiföG M-V.

Die Kinder- und jugendhilferechtlichen Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches präzisieren die Regelung zur Orientierung des Angebots an den organisatorischen Bedürfnissen der Familien für „Ferienzeiten“. So heißt es in § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, dass das Jugendamt im Fall der Schließung der Einrichtung in den Ferienzeiten, anderweitige Betreuungsmöglichkeiten **für die Kinder sicherzustellen hat, die nicht von den Eltern betreut werden können**. Mit dem Begriff der Ferienzeiten sind dabei die für das Jahr festgelegten Schließzeiten der Einrichtung gemeint. Grundsätzlich wird den Eltern demnach zugemutet, ihre Urlaubsplanung nach Möglichkeit auf die Schließtage der Einrichtung einzustellen. Fraglich ist, ob es eine Verpflichtung für berufstätige Eltern gibt, ihren Urlaub nach den Schließzeiten der Kindertageseinrichtung zu richten. Die Anzahl der Schließtage (Ferien, Fortbildungstage etc.) übersteigt oft die Anzahl der Urlaubstage der Eltern oder die Schließung stimmt nicht mit den Betriebsferien oder den Urlaubsmöglichkeiten in den jeweiligen Betrieben überein. Außerdem können für berufstätige Eltern und deren Familien auch andere Gesichtspunkte für einen Urlaub außerhalb der Ferienschließung sprechen, z.B. Kostengründe, Flexibilität. Demnach kann Eltern zwar zugemutet werden, ihre Urlaubsplanung nach Möglichkeit auf die Schließtage der Einrichtung einzustellen. Einen Zwang dazu können wir aber

nicht erkennen. Das Jugendamt muss seinerseits für eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung oder in Kindertagespflege sorgen, wenn es erforderlich ist.

Ihren - auch kurzfristigen - Bedarf an erforderlicher Ersatzbetreuung wegen Schließzeiten der Einrichtung müssen Sie bei der Einrichtung bzw. bei Ihrem Jugendamt anmelden.

Die Art und Weise der Ersatzbetreuung wird vom Gesetz nicht näher bestimmt. Einerseits muss sie in ihrem Wert dem Normalangebot entsprechen, andererseits sind gewisse Abstriche an der Güte des Angebots zulässig, weil das Gesetz nur von einer „Betreuungsmöglichkeit“ und nicht etwa von einer gleichwertigen Einrichtung spricht. Seine Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung in Schließzeiten kann das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern auch in der Weise erfüllen, dass die Einrichtungen ihre Schließzeiten aufeinander abstimmen und im Bedarfsfall Kinder aus anderen Einrichtungen aufnehmen. (angelehnt an: Struck, in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3. Auflage 2006, § 22 a, Rn. 17, 18).

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.

© Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina